



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

7. Sitzung des Gemeinderates Althegegnenberg

vom 3. Juli 2025

Sitzungssaal der Gemeinde Althegegnenberg

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Rainer Spicker

Schriftführerin:

Schieb Anita

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Althegegnenberg ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Ludwig Schmid

Dritter Bürgermeister Peter Neubauer

Janine Beier-Seifert

Andreas Birzele

Manfred Christoph

Barbara Czekalla

Marcus Drexl

Ludwig Neuner

Leonhard Oswald

Alexander Rasch

Norbert Scholz

Benedikt Wex

Bemerkung:

Erscheint verspätet um 19:20 Uhr zu Top 4
während der einzelnen Abstimmungen

Teilnahme online ab 19:42 Uhr zu Top 7

Entschuldigt sind

Maria-Anna Dunkel

Sebastian Fröhlich

Es sind sechs Zuhörer anwesend. Die Presse ist nicht vertreten.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.06.2025
TOP 3.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 05.06.2025
TOP 4.	Bauleitplanung; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Waldfeld“; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss
TOP 5.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AL 007/2025 vom 30.05.2025 Vorhaben: Errichtung einer Garage Bauort: Mitterweg 16, Fl.Nr.: 84/8 Gmk. Hörbach
TOP 6.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AL 009/2025 vom 02.06.2025 Vorhaben: Errichtung einer Gabione Bauort: Graf-Dux-Straße 32, Fl.Nr.: 596/15 Gmk. Althegnenberg Bebauungsplan: "Graf-Dux-Straße"
TOP 7.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 008/2025 vom 18.06.2025 Vorhaben: 1.Verlängerung der Baugenehmigung vom 28.07.2021 zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage Bauort: Hörbacher Straße 24, Fl.Nr.: 460/16 Gmk. Althegnenberg
TOP 8.	Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs für die FW Hörbach; Festlegung des Fahrzeugtyps und das weitere Vorgehen
TOP 9.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

██████████: Zum Thema Tempo 30, wurde in der letzten Sitzung ja besprochen aber passiert ist bisher nichts.

1. Bgm. Spicker: Die Schilder wurden bereits bestellt und sind auch schon da. Sie werden zeitnah angebracht.

██████████: Wird das Tempolimit nur auf Schildern angebracht oder auch auf der Straße?

Gemeinderatsmitglied ██████████: Die Schilder sind jetzt der erste Schritt, das sollte für den Anfang genügen.

1. Bgm. Spicker: Außerdem sind die Schilder schneller wegmontiert als die Aufschrift auf dem Boden entfernt, sollte es ein Problem geben.

██████████: Zum Thema Hochwasser möchte ich wissen, ob jetzt da baulich etwas passiert oder nicht?

1. Bgm. Spicker: Nein, wir haben erst mal den Zuwendungsantrag stellen müssen. Nach Genehmigung kann das Ingenieurbüro beauftragt werden. Danach erfolgt die Neuberechnung und dann erfahren wir, was sinnvoll ist und was nicht.

██████████: Zum Thema Ortsmitte Althegnenberg, wie geht es da weiter?

1. Bgm. Spicker: Es besteht eine Uneinigkeit zwischen Sparkasse und Investor über den Grundstückspreis. Für den Investor ist der Preis nicht akzeptabel und nicht wirtschaftlich.

██████████: Und, was ist mit der Druckleitung?

1. Bgm. Spicker: In der Verbandssitzung des AWOP am 14.07.25 um 19:30 Uhr wird über unseren Beitritt beraten und abgestimmt. Die Gemeinde Merching hat den Beschluss gefasst, die Gemeinde Althegnenberg bedenkenlos aufzunehmen. Jedoch ist das abschließende Ergebnis der Verbandsversammlungsabstimmung ungewiss, da die Gemeinde Kissing der Aufnahme kritisch gegenüber steht und eine Aufnahme bisher abgelehnt hat. Man muss bei der Abstimmung sehen, ob die Gemeinde Kissing überstimmt wird.

██████████: Bei der Hütte am Spielplatz in Hörbach fehlen Schindeln und das Holz ist sichtbar. Wird da was gemacht?

1. Bgm. Spicker: Ja, das kann repariert werden nach Abschluss der Baumaßnahme an der alten Schule. Dieser Spielplatz ist ohnehin in die Jahre gekommen.

Herr ██████████: Wie sieht es bezüglich Transportplanung für das neue Feuerwehrfahrzeug für Althegnenberg aus?

1. Bgm. Spicker: Der Transport muss noch mit dem technischen Leiter der Fahrzeugfreunde der Ulmer Feuerwehr geplant werden. Es muss ein Vertrag aufgesetzt werden und dann kann der Kauf zum vereinbarten Preis umgesetzt werden.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.06.2025
--

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.06.2025 in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 05.06.2025
--

Sachvortrag:

**Unter Top 2 Sanierung des Gemeindegebäudes Graf-Dux-Straße 4;
Vergabe der Bodenbelagsarbeiten**

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Sachvortrag und dem Angebot zur Durchführung der Bodenbelagsarbeiten bei der Sanierung der drei Wohnungen im Gemeindegebäude Graf-Dux-Straße 4 und stimmte der Vergabe des Auftrags an die Firma Obermaier aus Hörbach zu.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Unter TOP 3 Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete in Althegnenberg und in Hörbach;

Vergabe der Ing. Leistungen

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den vorliegenden Angeboten zur Neuermittlung und der Aktualisierung des Überschwemmungsgebietes im Bereich des Finsterbaches (Althegnenberg) und des Sandbrunnenbaches (Hörbach) und stimmte der Vergabe der Ingenieurleistungen an den günstigeren Anbieter dem Büro Steinbacher aus Neusäß zu.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen. Nach Eingang des vorzeitigen Baubeginns können die Arbeiten vergeben werden.

TOP 4. Bauleitplanung; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Waldfeld“; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss

Sachvortrag:

Die Architektin [REDACTED] hat folgende Abwägungsvorschläge vorbereitet:

Von der Bauverwaltung wurden insgesamt 27 Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Von den T. ö. B. haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 2) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 3) Katholisches Pfarramt
- 4) Evangelisches-Lutherisches Pfarramt Gnadenkirche
- 5) Kreisjugendring
- 6) Bayerischer Bauernverband
- 7) Bayernwerk AG

- 8) Deutsche Telekom
- 9) Bund Naturschutz Bayern e.V.
- 10) Landesbund für Vogelschutz
- 11) Kreisheimatpflegerin
- 12) Handwerkskammer
- 13) Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 14) Abfallwirtschaftsbetrieb des Lkr. Fürstenfeldbruck
- 15) Freiwillige Feuerwehr Althegnenberg
- 16) Abteilung IV/2
- 17) Abteilung II/1
- 18) ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrradclub

Keine Einwände vorgebracht hat:

- 19) Regierung von Oberbayern
- 20) Staatliches Bauamt Freising
- 21) Regionaler Planungsverband
- 22) Bischöfliche Finanzkammer
- 23) Industrie- und Handelskammer München
- 24) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

3 Träger öffentlicher Belange haben Einwände vorgebracht, die abzuwägen und beschlussmäßig zu behandeln sind:

- 25) Landratsamt Fürstenfeldbruck
- 26) Wasserwirtschaftsamt München
- 27) Landratsamt Fürstenfeldbruck (Brandschutzdienststelle)

Es liegen keine Bürgereinwände vor.

Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 23.05.2025:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Althegnenberg beabsichtigt mit der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung im Innenbereich zu schaffen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 460/7, /8 und /9 und liegt am südlichen Siedlungsrand unmittelbar nördlich des Friedhofes. Das Plangebiet wird im Süden und Osten durch den Stockwiesenweg begrenzt. Im Westen und Osten schließt sich jeweils Bestandsbebauung an.

Ableitung aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Althegnenberg stellt für den betroffenen Bereich allgemeines Wohngebiet dar, die Bebauungsplanänderung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Urbebauungsplan „Am Waldfeld“ rechtskräftig seit 15.01.1996 i.d.F.v. 12.12.1995 gilt ausgenommen der erfolgten Änderungen fort.

(1) Ortsplanung:

Aus ortsplanerischer Sicht bestehen gegen die 3. Änderung keine grundsätzlichen Bedenken.

(2) Festsetzungen durch Planzeichnung, Planzeichen und Text:

Planzeichnung und Planzeichen

Aufgrund der neu geschaffenen Situierung der Bauräume und deren Nähe zueinander sollten die Bauräume an den kritischen Stellen zueinander vermaßt werden.

Durch den Zuschnitt der Grundstücke sollte zumindest für das mittlere Gebäude die Zuwegung planzeichnerisch festgesetzt werden.

Das Planzeichen für Überdachungen o.ä. (z.B. westlich des Gebäudes Bauraum Nr. 14) sollte ergänzt werden.

Abwägung:

Aus Sicht der Gemeinde sind alle 3 Bauräume ausreichend vermaßt, da jeder Bauraum für sich und zu den entsprechenden Flurstücksgrenzen vermaßt ist.

Die Gemeinde sieht es nicht für erforderlich an, die Zuwegung zum neuen mittleren Bauraum planzeichnerisch festzusetzen, sondern möchte dem Bauwerber hier, in Abstimmung mit den beiden Bestandshäusern, eine Wahlmöglichkeit lassen. Es werden sich keine ortsplanerischen Nachteile aus der Lage der Zuwegung ergeben.

Die Planerin wird beauftragt, das Planzeichen für offene Bauteile im Satzungsentwurf unter C Hinweise redaktionell zu ergänzen.

Abstimmung: 11:0

(3) Begründung

Zu 3.:

Die Begründung sollte hinsichtlich der festgesetzten GR-Werte und zukünftiger Grundstücksteilungen ergänzt werden.

Abwägung:

Der Empfehlung wird gefolgt. Die Planerin wird beauftragt, in der Begründung Aussagen zu den festgesetzten Grundflächen und zu Grundstücksteilungen zu ergänzen.

Abstimmung: 11:0

(4) Abfallrecht:

Abfallrecht

Die im Landkreis Fürstenfeldbruck erfassten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen werden von o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Für die Grundstücke mit den Flurnummern 460/7, 460/8 und 460/9 der Gemarkung Althegnenberg liegen keine Eintragungen im Altlastenkataster vor.

Für die Änderung des Bebauungsplans werden daher von Seiten des Sachgebietes 24-1 - Umwelt- und Klimaschutz, Bodenschutzrecht / Staatl. Abfallrecht keine Bedenken vorgebracht.

Hinweis:

Sollten bei Aushubarbeiten (organoleptisch) auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Staatl. Abfallrecht abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstenfeldbruck noch nicht abgeschlossen ist.

Abwägung:

Der Umgang mit verunreinigtem Aushubmaterial ist als neuer Pkt. 6 bei den Hinweisen redaktionell zu ergänzen. Der Hinweis zur nicht abgeschlossenen Erfassung der Altstandorte wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11:0

(5) Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserrecht, Straßenverkehrsamt, Kreisstraßenverwaltung und öffentliche Mobilität:

Die o.g. Abteilungen erheben keine Einwände gegen die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Waldfeld“

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 06.05.2025:

2.5

X

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Niederschlagswasserbeseitigung:

Anfallendes Niederschlagswasser soll gemäß der Satzungshinweisen ortsnahe versickert oder in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Insbesondere für den Fall, dass eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich ist, sollen mit Nachdruck Rückhaltmaßnahmen geprüft werden (Zisternen, Gründächer, ...).

Weitere Möglichkeiten finden sich unter dem Begriff „Wassersensible Siedlungsentwicklung“.

Abwägung:

Die Grundstücke sind in dem nahezu vollständig bebautem Baugebiet, bereits durch einen Mischwasserkanal erschlossen. Aufgrund der aktuell gültigen Entwässerungssatzung ist der Grundstückseigentümer grundsätzlich berechtigt, das anfallende Schmutz- als auch Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten. An der Planung wird deshalb festgehalten.

Abstimmung: 12:0

(Ab dieser Abstimmung ist Gemeinderatsmitglied [REDACTED] anwesend)

Stellungnahme des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (Abwehrender Brandschutz) vom 08.05.2025:

Würdigung der Belange des Abwehrenden Brandschutzes in der Bauleitplanung

Vorhaben: 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Waldfeld“
Gemeinde 82278 Althegnenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zentrale Stelle zur Wahrung der Belange des Abwehrenden Brandschutzes im Landkreis Fürstentfeldbruck nimmt die Brandschutzdienststelle aufgrund Ihrer Anfrage zu oben genanntem Vorhaben aus Sicht der Feuerwehr Stellung.

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen den Stellungnahmen zu einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Wir bitten Sie nach Prüfung um Mitteilung, in wie weit die Punkte berücksichtigt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit zur Beratung im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes nicht bei der Feuerwehr, sondern beim Kreisbrandrat in seiner Funktion als Brandschutzdienststelle liegt. Durch die Aufgabenübertragung auf die hauptamtliche Brandschutzdienststelle liegen diese Aufgaben bei dieser. (siehe Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayFwG i.V.m. 19.1.2 VollzBekBayFwG; Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)
Entsprechende Punkte (z.B. Löschwasserversorgung) sind in der Planung anzupassen.

Wir empfehlen dem Bauherrn / den Bauherren bereits frühzeitig die Planung des Bauvorhabens mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Gemeindliche Feuerwehren

Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz:

- (1) Die Gemeinde hat als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. [...]

Die Feuerwehr ist daher dem örtlichen Risiko entsprechend auszustatten, zu unterhalten und auszubilden.

Wir verweisen hierzu auf die 1.1 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz zur Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen.

Hilfsfrist: (siehe 1.2 VollzBekBayFWG)

²Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist).

³Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Gesprächs- und Dispositionszeit der alarmauslösenden Stelle sowie der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr.

⁴Die Gemeinden legen bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens achteinhalb Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde.

Notwendigkeit eines Hubrettungsfahrzeugs (z.B. Drehleiter):

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungswege der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Hubrettungsfahrzeuge verfügt und diese innerhalb der Hilfsfrist diese erreichen können. (siehe Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO)

- Sollte kein geeignetes Hubrettungsfahrzeug innerhalb der Hilfsfrist die Einsatzstelle erreichen können, ist im Rahmen der Bauleitplanung bereits zu verankern, dass auch die zweiten Rettungswege mit mehr als 8 Meter Brüstungshöhe baulich sicherzustellen sind.

Besondere Gefahren:

Bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z.B. Labore), die aufgrund der Betriebsgröße, Betriebsart und / oder der gelagerten / hergestellten / zu verarbeitenden Stoffe (z.B. Gefahrstoffe) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, ist die vorhandene Ausstattung der Feuerwehr ggf. anzupassen.

Verkehrsflächen & Zugänglichkeit

Die öffentlichen Verkehrswege sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Traglast usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Wir verweisen hierzu auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ gemäß den Bayerischen Technischen Baubestimmungen BayTB.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 Meter, für Drehleiterfahrzeuge ein Durchmesser von mindestens 21 Meter erforderlich.

Sollten Teile von Gebäuden weiter als 50 Meter Laufweglänge (Art. 5 Abs. 1 Satz 5 BayBO) von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen bzw. möglich sein, so müssen diese Teile über Feuerwehr-Zufahrten und ggf. Feuerwehr-Bewegungsflächen auf dem Grundstück erschlossen werden.

Durch entsprechende Planung der öffentlichen Verkehrsflächen kann ggf. der Aufwand für zukünftige Bauvorhaben vereinfacht werden.

Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Hinweise der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr zu kennzeichnen (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayBO) und amtlich zu siegeln.

Es ist dauerhaft sicherzustellen (z.B. über Verkehrsbeschränkungen und Halteverbote), dass die Flächen für die Feuerwehr ungehindert der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Sollten diese mit Sperrpfosten oder ähnlichem abgesichert werden, muss gewährleistet sein, dass die Feuerwehr diese öffnen kann (z.B. Hydrantenschlüssel A oder B nach DIN 3223).

Umklappbare Sperrpfosten dürfen im umgeklappten Zustand 8 cm Höhe nicht überschreiten und sind nur außerhalb von Kurvenbereichen oder Ähnlichem möglich. (Nr. 6 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

Löschwasserversorgung

Gemeinden haben gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 die Pflichtaufgabe die notwendigen Löschwasser-versorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) finden Anwendung.

Sollte die Löschwasserversorgung mit der Trinkwasserversorgung kombiniert werden, ist dennoch sicherzustellen, dass die Löschwasserversorgung ausreichend leistungsfähig ist.

Das Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) gibt Auskunft über die notwendige Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Grundschatzes.

Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem „Ermittlungs- und Richtwertverfahren“ zu ermitteln.

→ Für Tiefgaragen sind mindestens 1.600 l/min bzw. 96 m³/h vorzuhalten.

Die Standorte der Löschwasserentnahmestellen sind so zu wählen, dass zwischen zwei Löschwasserentnahmestellen im bebauten Gebiet höchstens 150 Meter Laufweglänge liegen.

Sollten im Gebiet Tiefgaragen möglich sein, so sollte die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle in maximal 75 Metern Laufweglänge entfernt zur Tiefgaragenrampe liegen.

Als Löschwasserentnahmestellen kommen in Frage:

- Überflurhydranten nach DIN EN 14384
- Unterflurhydranten nach DIN EN 14339
- Löschwasserbrunnen nach DIN EN 14220
- Unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230

Löschwasserbrunnen und Löschwasserbehälter benötigen eine entsprechende Zufahrtsmöglichkeit gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Die Ausführungsplanung von Löschwasserbrunnen und Löschwasserbehältern ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Es sind mindestens ein Drittel der Löschwasserentnahmestellen als Überflurhydranten auszuführen.

Wir empfehlen bereits in den Bebauungsplan die maximal durch die öffentliche Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellte Löschwassermenge festzuschreiben, und so Bauwerber frühzeitig zu verpflichten bei höherem Bedarf auf den jeweiligen Grundstücken weiteres Löschwasser bereitzustellen.

Der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr ist ein Plan (z.B. Hydrantenplan) mit den öffentlichen Löschwasserentnahmestellen zur Verfügung zu stellen.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauvortrag zu beachten. Die öffentlichen Erschließungsanlagen (öffentliche Verkehrsfläche, Wasserleitung und Kanal) sind bereits vorhanden. Die Löschwasserversorgung erfolgt über das vorhandene Wasserleitungsnetz. Der Feuerwehr liegen die Hydrantenpläne vor. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 12:0

Beschluss 1:

Satzungsbeschluss:

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Waldfeld“ in der Gemeinde Altheimberg vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise werden entsprechend der vorstehenden Beschlüsse berücksichtigt sowie abgewogen und sind von der Planerin in den Änderungsentwurf vom 20.03.2025 einzuarbeiten. Die beschlossenen Ergänzungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter und berühren keine planerischen Grundzüge.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Waldfeld“ erhält die Fassung vom **03.07.2025**.

Der Gemeinderat Altheimberg beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 i.V.m. § 13 a i.V.m. § 13 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Waldfeld“ bestehend aus Planzeichnung mit Satzungstext sowie der Begründung hierzu einschließlich der heute beschlossenen Ergänzungen in der Fassung vom **03.07.2025** als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis zu benachrichtigen sowie den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Das Landratsamt ist vom Abschluss des Verfahrens zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 5.	Isolierte Befreiung BV-Nr.: AL 007/2025 vom 30.05.2025 Vorhaben: Errichtung einer Garage Bauort: Mitterweg 16, Fl.Nr.: 84/8 Gmk. Hörbach
---------------	---

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 84/8 der Gemarkung Hörbach eine Garage in Holzbauweise mit einer Fläche von 29,14m² direkt an der westlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Allgemeinen Wohngebiet , das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.
--

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes Gebietsart: Allgemeines Wohngebiet

GRZ 1 = zul. 125 m² < gepl. 113,59 m² GRZ 2 = zul. 0,50 > gepl. 0,59

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **–nicht–** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

- a) Überschreitung der GRZ II zul. 0,50 > gepl. 0,59
- b) Errichtung der Garage ca. 4,0 m außerhalb der festgesetzten Baugrenze
- c) Errichtung der Garage mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 32 ° (lt. dem Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 35°- 45° zulässig).

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung a), b) und c) ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden bereits **zwei** Stellplätze nachgewiesen.

G. Verfahren

Die Unterschrift des anliegenden Nachbarn Flurstückes **84/7** der Gemarkung Hörbach ist vorhanden.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderatsmitglied : Das ist schon eine große Wand, ein Carport wäre luftiger.

1.BGM Spicker: Es ist nicht ganz zu. Wir könnten der Überschreitung der GRZ nicht zustimmen, dann müsst der Bauherr kleiner bauen. Damit würden wir uns aber widersprechen, denn wir wollen ja auch, dass die Leute ihre Fahrzeuge von den Straßen weg abstellen.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Der Bauherr hat sich Gedanken gemacht, dass alles von der Straße wegkommt. Man sollte dem nicht entgegenstehen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Garage aus Holz auf dem Flurstück 84/8 der Gemarkung Althegnenberg zu.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes „Deschenflecken“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Überschreitung der GRZ II zul. 0,50 > gepl. 0,59
- Errichtung der Garage ca. 4,0 m außerhalb der festgesetzten Baugrenze
- Errichtung der Garage mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 32 ° (lt. dem Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 35°- 45° zulässig).

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

Mit Ja gestimmt haben die Gemeinderatsmitglieder [REDACTED]

Mit Nein gestimmt hat Gemeinderatsmitglied [REDACTED].

TOP 6. Isolierte Befreiung
BV-Nr.: AL 009/2025 vom 02.06.2025
Vorhaben: Errichtung einer Gabione
Bauort: Graf-Dux-Straße 32, Fl.Nr.: 596/15 Gmk. Althegnenberg
Bebauungsplan: "Graf-Dux-Straße"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung einer Gabione mit einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von ca. 10,0 m zum Teil an der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Flurstück 569/14 der Gemarkung Althegnenberg.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „Graf-Dux- Straße“
Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet**

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht –nicht– den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

a) Errichtung einer 1,80 m hohen und ca. 10 m langen Gabione mit einem Sockel (lt. dem Bebauungsplan sind zwischen den Grundstücksgrenzen und am Ortsrand nur Sockellose Maschendrahtzäune mit hinter Pflanzung zulässig).

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung	a)	nein
-----------	----	------

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO	ja
--------------------------------	----

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

G. Verfahren

Die Nachbarin mit dem Flurstück 595/22 der Gemarkung Althegnenberg wurde laut Antragsformular beteiligt.

Vorschlag der Bauverwaltung:

Die Bauverwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben nicht zuzustimmen denn die Einfriedung widerspricht der Festsetzung des Bebauungsplanes „Graf- Dux-Straße“.

Die Festsetzung der Einfriedung hat einen entscheidenden Einfluss auf das Ortsbild und ist somit ein Grundzug der Planung. Eines der Planungsziele ist es ein ländliches und verträgliches Ortsbild zu schaffen. Durch die geplante Errichtung der Gabione mit einer Höhe von ca. 1,80m und einer Länge von 10 m an der nördlichen Grundstücksgrenze entsteht eine negative Veränderung und Entwicklung des Ortsbildes. Durch einen Bezugsfall würde sich für andere Baubewerber das Recht ableiten, ebenfalls eine vergleichbare Einfriedung zu errichten, in der Folge würde das Ortsbild negativ verändert und beeinträchtigt werden. Die Grundzüge der Planung sind damit berührt.

Diskussionsverlauf:

Der 1. BGM erteilt der Antragstellerin das Wort

Frau [REDACTED]: Die Hecke ist schwer zu pflegen im Alter, der Zaun ist alt und hält nicht mehr stand. Der Sichtschutz sollte stabiler und ordentlicher werden. Es ist mit den direkten Nachbarn abgesprochen und findet deren Zustimmung.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Wie hoch soll die Gabione werden?

Frau [REDACTED]: Mit Sockel 1,80 m oder 1,60 m.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Wir schaffen uns hier einen Präzedenzfall. In Zeiten des Klimawandel schaffen wir uns zusätzliche Hitze. Gabionen heizen sich auf und strahlen Wärme ab. Zudem können keine Tiere durchkommen, was der Artenvielfalt abträgt. Bei einer Länge von 10 m und einer Höhe von 1,80 m kann ich nicht mitgehen.

1. BGM Spicker: Innerhalb der Grundstücksgrenzen darf ich bis 1,80 m hoch bauen. Wenn wir der Gabionenwand nicht zustimmen, kann eine Holzwand mit 1,80 m Höhe hingebaut werden. Eine Höhe von 1,80 m kann nicht vermieden werden.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED] richtet das Wort an [REDACTED]: Gibt es noch andere Ideen?

Frau [REDACTED]: Ein Zaun wäre auch okay, aber wir hätten auch gerne einen Sichtschutz, damit uns nicht jeder auf die Terrasse schauen kann.

[REDACTED]: An der B2 haben wir solch eine Wand als Lärmschutz akzeptiert.

1. BGM Spicker: Meiner persönlichen Meinung nach sieht eine Gabionenmauer immer noch besser aus als eine Betonmauer. Bei einer Gabione können sich immer noch Tiere z.B. Eidechsen zurückziehen. Dass wir einen Präzedenzfall schaffen, wäre das Einzige, was mich stört. Die Höhe würde ich auf 1,60 m reduzieren.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Was haltet ihr von Stabmatten mit Bepflanzung?

Frau [REDACTED]: Ich kann ja schon die Pflege der vorhandenen Ligusterhecke nicht gewährleisten wegen Schulterproblemen.

1. BGM Spicker: Nach Rücksprache mit dem Bauamt wird in Anlehnung an die Gesetze empfohlen, dem Bauvorhaben nicht zuzustimmen. Wie der Gemeinderat sich entscheidet, bleibt ihm überlassen. Die Gabionenmauer verläuft nur zwischen zwei Nachbargrundstücken im gegenseitigen Einverständnis und nicht zur Straßenseite hin.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer 1,60 m hohen Gabione mit einer Länge von ca. 10 m an der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Flurstück 596/15 der Gemarkung Althegnenberg zu. Es muss ermöglicht werden, dass mit mindestens zwei Schlupflöchern Tiere von der einen auf die andere Seite gelangen können.

Für folgende Befreiungen des Bebauungsplanes „Graf-Dux-Straße“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- **Errichtung einer 1,60 m hohen und ca. 10 m langen Gabione mit einem Sockel (lt. dem Bebauungsplan sind zwischen den Grundstücksgrenzen und am Ortsrand nur Sockellose Maschendrahtzäune mit hinter Pflanzung zulässig).**

Hinweise:

Die Ansichten fehlen diese wurden bereits von der Bauherrin angefordert.
Das Flurstück im Antragsformular ist falsch angegeben.

Abstimmungsergebnis: 9 : 3

Mit Ja gestimmt haben die Gemeinderatsmitglieder [REDACTED]

Mit Nein gestimmt haben die Gemeinderatsmitglieder [REDACTED]

TOP 7.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 008/2025 vom 18.06.2025 Vorhaben: 1.Verlängerung der Baugenehmigung vom 28.07.2021 zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage Bauort: Hörbacher Straße 24, Fl.Nr.: 460/16 Gmk. Althegegnenberg
---------------	--

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 460/16 der Gemarkung Althegegnenberg eine Doppelhaushälfte mit Garage zu errichten.

Für das Vorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2021 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat daraufhin am 28.07.2021 den Genehmigungsbescheid (BV-Nr.: V 2021-0280) für das beantragte Vorhaben erlassen.

Die Baugenehmigung gilt nach Art. 69 Abs. 1 BayBO vier Jahre. Diese Frist kann nach Art 69 Abs. 2 Satz 1 BayBO auf vier Jahre verlängert werden.

Eine solche Verlängerung wird nun mit Antrag vom 05.06.2025 beantragt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag vom 05.06.2025 zur 1. Verlängerung der Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 460/16 der Gemarkung Althegegnenberg zur Kenntnis und stimmt der Fristverlängerung um 4 Jahre zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 8. Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs für die FW Hörbach; Festlegung des Fahrzeugtyps und das weitere Vorgehen

Sachvortrag:

In der Sitzung am 23.01.2025 wurde beschlossen, das Büro BFG aus Regensburg zur Abwicklung der Beschaffung des erforderlichen neuen Feuerwehrfahrzeuges für die Feuerwehr Hörbach zu beauftragen.

Damit das Büro mit den Vorbereitungen beginnen kann, ist der Förderantrag zu stellen und der Fahrzeugtyp festzulegen.

Bei einer Besprechung mit den Führungskräften der Feuerwehr Hörbach hat man sich auf den Erwerb eines MLF (Mittleres Löschfahrzeug) geeinigt. Ein solches MLF hat man sich zusammen mit der Feuerwehr Althegnenberg am 20. März 2025 bei der FFW Höfa angeschaut und für optimal für die FFW Hörbach befunden. Die Kosten für ein solches belaufen sich auf ca. 390.000,- €. Es ist mit einer Förderung in Höhe von ca. 89.000,- € zu rechnen.

In Abstimmung mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hörbach ergibt sich folgende Argumentation.

Bei der anstehenden Ersatzbeschaffung für das aktuelle TSF geht es nicht um eine Momentaufnahme, sondern auch um Planungssicherheit, Einsatznutzen und Sicherheit für die Zukunft der Gemeinde.

Beim direkten Vergleich zwischen TSF-W und MLF ergaben sich folgende Überlegungen:

- Da die Tragkraftspritze bereits schon 27 Jahre alt ist und wegen ihrer Größe nicht auf ein TSF-W passen würde, würde hier zeitgleich ebenfalls eine Ersatzbeschaffung anstehen.
- Das MLF Rosenbauer bietet den Platz, die vorhandene Ausrüstung über dem normalen Beladeplan nach DIN zu schultern. Es macht wenig Sinn, wenn Einsatzmaterial, welches vorhanden ist, im FW-Haus zurückbleibt.
- Das MLF Rosenbauer bietet durch die erhöhte Tonnage viel mehr Spielraum und liegt technisch gesehen nicht schon am bzw. über dem Limit wie bei einem TSF-W.
- Das MLF Rosenbauer bietet Platz für die 4 Pflicht- Atemschutzgeräteträger im Mannschaftsraum und nimmt im Geräteraum keinen zusätzlichen Stauraum weg.
- Größerer Mannschaftsraum, gerade für Atemschutzgerätausrüstung essentiell.
- Mit der erhöhten MLF Tonnage ist im Vergleich zum Iveco eine höhere Wasserlast möglich. (entscheidend für die ersten Minuten an der Einsatzstelle)
- Eingebaute Pumpe mit mehr Fördervolumen vs. Tragkraftspritze somit Einsatztaktik (Förderstrecke usw. Standort/Einbindung). Die bisherige TS bleibt als zusätzliche redundante Pumpe im FW-Haus Hörbach.

Die Hörbacher Feuerwehr verfügt über eine hochmotivierte Mannschaft von 34 Aktiven und 8 Jugendfeuerwehrlern. Die ist für den kleineren Ort wie Hörbach eine sehr beachtliche Stärke der aktiven Wehr. Damit trägt die Feuerwehr Hörbach einen großen Teil zur Sicherheit der Gemeindebürger bei. Gerade bei den sich stetig ändernden technischen Herausforderungen und Aufgaben der Feuerwehr ist dies ein nicht zu unterschätzender Beitrag für die Allgemeinheit.

Man muss die aktuelle Wehr wirklich bewundern, wie diese es mit einem 35 Jahre alten Löschfahrzeug, das nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, ein so großes ehrenamtliches Engagement aufbringt. In der Regel werden Feuerwehrfahrzeuge mit 25 bis 30 Jahren ausgemustert

und es steht eine Ersatzbeschaffung an. Die Gemeinde hat somit doch schon einige Zeit zur Ersatzbeschaffung gewonnen.

Auch die Eigenleistung im Rahmen des Neubaus sollte natürlich berücksichtigt werden. Dies alleine zeigt schon, dass die Feuerwehr Hörbach ein starker zuverlässiger Partner für die Gemeinde/Bürger ist, auf den man sich im Ernstfall verlassen kann.

Die FW Hörbach verfügt derzeit über 10 ausgebildete Maschinisten, die alle bereits den LKW-Führerschein haben und ein MLF führen dürfen, ohne erneute Führerscheinkosten für die Gemeinde zu generieren. Auch ist die Altersstruktur so aufgestellt, dass hier die nächsten Jahre nichts mehr zu erwarten ist.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Was ist der Preisunterschied zwischen TSF-W und MLF?

1. BGM Spicker: Der Preisunterschied beträgt zwischen 30.000,- € und 40.000,- €, TSF bekommt jedoch weniger Förderung.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Es ist ein gewisser Preisunterschied, aber das Fahrzeug wird für mindestens 25 Jahre angeschafft und ist somit zukunftssicher. Es ist ein Batzen Geld, aber da darf man nicht an der falschen Stelle sparen.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Die Tragkraftspritze muss im Gemeindebezirk erhalten werden.

[REDACTED]: Nach welchen Kriterien wird die Ausschreibung gemacht? Womöglich hätten wir gar keine benötigt.

[REDACTED]: Wir möchten ja schon Wertigkeit und nicht den billigsten Teilnehmer einer Ausschreibung. Daher haben wir uns vorher Gedanken gemacht, was benötigt wird. Denn eine Ausschreibung soll schon richtungsführend sein, das kann man zum Beispiel erreichen, wenn man die Herstellerspezifikationen vorschreibt. Dann scheiden schon Anbieter aus. Mein Anliegen ist eine langfristige Anschaffung zu erreichen. Was die Tragkraftspritze angeht, sie hat erst ungefähr 80 Arbeitsstunden drauf, ist fast neuwertig und gut gepflegt, nur ist sie zu groß für ein TSF-W. Es ist zu schade, sie für wenig Geld zu veräußern. Deshalb behalten wir sie als mobile Pumpe, die auf dem vorhandenen Anhänger transportiert werden kann.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Müssen wir vom anliegenden Anwohner [REDACTED] Grund erwerben, um die Straße für die Alarmausfahrt und Einfahrt zu verbreitern?

1. BGM Spicker: Nein, wir haben bei diesen Überlegungen die Schleppkurvenverhältnisse beachtet. Wir sollten erst mal das Fahrzeug zügig erwerben und den Anbau bauen. Dann sehen wir weiter. Es werden ohnehin ein bis zwei Jahre dauern, bis es am Hof steht.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt der erforderlichen Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs für die Feuerwehr Hörbach mittels Erwerbes eines Mittleren Löschfahrzeugs (MLF) zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Förderantrag zu stellen. Nach dem Vorliegen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. der Zuschusszusage sind vom Büro BFG die Ausschreibungsunterlagen zu fertigen und die Ausschreibung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 9. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge
--

Diskussionsverlauf:

Aus dem Rathaus:

1. BGM Spicker zeigt den Plan fürs **Brettlfestival vom Hörbacher Montagsbrettl**.

Die Toilettenwagen können nur am Parkplatz des Friedhofs gestellt werden, da andernorts die Höhe bzw. das Gefälle für den Abwasserabfluss nicht ausreicht. Während des Festivals gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung an dieser Stelle auf Tempo 30. Zur HofmarkART gibt es Folgendes zu sagen: Der Weg von der Schmiede über die Bergkapelle bis zum Festivalgelände wird mit Skulpturen von 20 - 30 verschiedenen Künstlern gesäumt sein.

Betreutes Wohnen von der Firma Layer: Eine Besichtigung bereits umgesetzter Objekte der Firma Layer kann in Schwabmünchen am 21.07.25 ab 17 Uhr stattfinden. Jeder, der teilnehmen möchte soll Bescheid geben, damit Fahrgemeinschaften gebildet werden können.

RIS-Einweisung: Es wird von [REDACTED] eine kurze Infoveranstaltung vor der GR Sitzung im September geben.

Energienutzungsplan: Wurde diese Woche vom Landratsamt FFB übermittelt. Nach Durchsicht erfolgt Freigabe und Veröffentlichung auf unserer Homepage sowie Vorstellung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Sitzung des Finanzausschusses: Am 14.07.25 um 16 Uhr zur Haushaltsvorbereitung im Sitzungssaal der VG Mammendorf.

Gemeinderatssitzung am 24.07.2025: Der Haushalt 2025 ist auf der Tagesordnung und wird da verabschiedet.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:25 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Althegnenberg

Vorsitzender

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister

Schieb Anita
Schriftführerin